

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verbandplus

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die **Verbandplus** (im folgenden: VERBANDPLUS) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte der Vertragsparteien, auch wenn die AGB nicht erneut ausdrücklich vereinbart wurden.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende AGB des Auftraggebers erkennt VERBANDPLUS nicht an. Dies gilt auch dann, wenn VERBANDPLUS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Angebote von VERBANDPLUS sind freibleibend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 2.2 Jegliche, auch teilweise Verwendung von VERBANDPLUS Ergebnissen mit dem Ziel des Vertragsabschlusses überreichter Arbeiten und Leistungen, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von VERBANDPLUS. Dies gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der diesen Arbeiten und Leistungen zugrundeliegenden Ideen, solange diese nicht vom Auftraggeber selbst herrühren.
- 2.3 Nach Fertigstellung des Auftrags und der Übertragung der Auftragsleistung in den Verfügungsbereich des Auftraggebers ist der Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen zur schriftlichen Abnahme verpflichtet, sofern die Auftragsleistung den vertraglich geschuldeten Spezifikationen entspricht und der Auftraggeber keine Mängel feststellt, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nicht nur unerheblich mindern. Andere Mängel sind VERBANDPLUS unverzüglich mitzuteilen und werden von VERBANDPLUS kurzfristig beseitigt. Sollte eine Abnahme aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen erfolgen, so gilt die Auftragsleistung mit Nutzung durch den Auftraggeber als mangelfrei abgenommen.
- 2.4 Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder wurde mit dem Auftraggeber eine Mindestlaufzeit vereinbart, so verlängert sich der Vertrag nach deren Ablauf um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
- 2.5 Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber
 - mit der Zahlung von Entgelten mit einem Betrag in Höhe eines monatlichen Grundentgeltes oder bei auf unbestimmte Zeit geschlossenen Verträgen mit der Entgeltzahlung mehr als 20 Kalendertage in Verzug gerät;
 - schuldhaft gegen eine der in den Ziffern 7, 6.1, 6.2, 6.4 bzw. 6.6 geregelten Pflichten verstößt;
 - schuldhaft gegen die Vergabebedingungen oder die Vertragsbedingungen verstößt.
- 2.6 Im Falle der von VERBANDPLUS ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist VERBANDPLUS berechtigt, einen Betrag in Höhe von 85 % der Summe aller monatlichen Entgelte, die der Auftraggeber bei zeitgleicher fristgerechter Kündigung während der Vertragslaufzeit voraussichtlich noch hätte entrichten müssen, zu verlangen, falls der Auftraggeber nicht nachweist, dass VERBANDPLUS überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden wesentlich niedriger ist als dieser Betrag.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung

- 3.1 Aufträge, für die nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart wurden, werden nach Maßgabe der am Tag der Auftragserteilung gültigen Preisliste von VERBANDPLUS in Rechnung gestellt. Nebenkosten und sonstige anlässlich der Auftragsabwicklung angefallene Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.
- 3.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung ist VERBANDPLUS berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Abschlagszahlung von 35 % des voraussichtlichen bzw. vereinbarten Gesamtpreises und nach Abnahme die restlichen 65 % Prozent in Rechnung zu stellen.
- 3.3 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln zu den Folgen des Zahlungsverzugs, wobei Überziehungszinsen mit 7 % über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung gestellt werden.
- 3.4 Mangels anderweitiger individualvertraglicher Vereinbarungen handelt es sich bei den vereinbarten Preisen um Nettopreise, denen die am Tag der Rechnungstellung fälligen gesetzlichen Steuern hinzuzurechnen werden.
- 3.5 Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit VERBANDPLUS dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung abgetreten werden.

- 3.6 Gegen Forderungen von VERBANDPLUS kann der Auftraggeber nur mit unwidersprochenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 3.7 Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

§ 4 Leistungserbringung

- 4.1 VERBANDPLUS ist für den Auftraggeber auf den Gebieten E-Business, Beratung und Mitgliederverwaltung tätig. Die im einzelnen geschuldete Leistung ergibt sich ausschließlich aus dem Vertrag, die nicht einen bestimmten angestrebten wirtschaftlichen Erfolg garantiert. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch VERBANDPLUS.
- 4.2 Sofern VERBANDPLUS für den Auftraggeber Leistungen zur Zugänglichmachung von Inhalten über das Internet erbringt, wird eine Erreichbarkeit der zur Verfügung gestellten Server von 97% im Jahresmittel gewährleistet. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von VERBANDPLUS liegen, (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) über das Internet nicht zu erreichen ist. VERBANDPLUS kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.
- 4.3 Die von VERBANDPLUS angegebene Leistungszeiten sind unverbindlich. VERBANDPLUS haftet jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB ist. Für diesen Fall setzt die Einhaltung der Leistungszeiten voraus, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nachkommt.
- 4.4 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonst schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so ist VERBANDPLUS berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Verbandplus ist nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung in diesem Fall zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne dass der Auftraggeber hierdurch Schadenersatzansprüche ableiten kann. Weitergehende Ansprüche seitens VERBANDPLUS bleiben vorbehalten.
- 4.5 Gerät VERBANDPLUS mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet VERBANDPLUS nach Maßgabe der unter § 8 getroffenen Regelungen. Der Auftraggeber ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn VERBANDPLUS eine vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Nachfrist, die wenigstens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält.

§ 5 Domain

- 5.1 Bei der Verschaffung und/oder Pflege von Domains wird VERBANDPLUS im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und der jeweiligen Organisation zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig. VERBANDPLUS hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss. VERBANDPLUS übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für den Auftraggeber beantragten Domains überhaupt zugeteilt werden und/oder zugeteilte Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben.
- 5.2 Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. VERBANDPLUS haftet nicht für Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster und sonstige rechtliche Schutzfähigkeit der Auftragsleistung. Von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Auftraggeber oder mit Billigung des Auftraggebers beruhen, stellt der Auftraggeber VERBANDPLUS, deren Angestellte und Erfüllungsgehilfen, die jeweilige Organisation zur Vergabe von Domains sowie sonstige für die Registrierung eingeschaltete Personen frei.
- 5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, VERBANDPLUS einen etwaigen Verlust seiner Domain unverzüglich anzuzeigen. Beabsichtigt der Auftraggeber den Rückerwerb seiner Domain von einem Dritten, so ist er verpflichtet, VERBANDPLUS unverzüglich über die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Dritten zu unterrichten, Anfragen von VERBANDPLUS über den Stand der Verhandlungen mit dem Dritten zu beantworten und VERBANDPLUS das vorrangige Recht zum Rückerwerb für den Auftraggeber einzuräumen, wenn und soweit dies die Interessen des Auftraggebers nicht unbillig beeinträchtigt.
- 5.4 VERBANDPLUS ist berechtigt, die Domain nach Wirksamkeit einer Kündigung des Vertragsverhältnisses freizugeben. Damit erlöschen auch alle Rechte des Auftraggebers aus der Registrierung der Domain.
- 5.5 Werden von Dritten gegenüber VERBANDPLUS Ansprüche wegen tatsächlicher oder behaupteter Rechtsverletzung gemäß Ziffer 6.2 geltend gemacht, ist VERBANDPLUS berechtigt, die Domain des Auftraggebers unverzüglich in die Pflege des Registrars zu stellen und die Präsenzen des Auftraggebers zu sperren.

§ 6 Content

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seiner Internet-Seite eingestellte Inhalte als eigene Inhalte unter Angabe seines vollständigen Namens und seiner Anschrift zu kennzeichnen. Er wird darauf hingewiesen, dass eine darüber hinausgehende gesetzliche Kennzeichnungspflicht z.B. dann bestehen kann, wenn auf den Internet-Seiten Teledienste oder Mediendienste angeboten werden. Der Auftraggeber stellt VERBANDPLUS von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen.
- 6.2 Der Auftraggeber darf durch die Internet-Präsenz, dort eingeblendete Banner sowie die Bezeichnung seiner E-Mail-Adresse nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, keine pornographischen Inhalte und keine auf Gewinnerzielung gerichteten Leistungen anzubieten oder anbieten zu lassen, die pornographische und/oder erotische Inhalte zum Gegenstand haben. Der Auftraggeber darf seine Internet-Präsenz nicht in Suchmaschinen eintragen, soweit er durch die Verwendung von Schlüsselwörtern bei der Eintragung gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstößt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen verspricht der Auftraggeber VERBANDPLUS unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 Euro.
- 6.3 VERBANDPLUS ist nicht verpflichtet, die Internet-Präsenz des Auftraggebers auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Nach dem Erkennen von Rechtsverstößen oder von Inhalten, welche gemäß Ziffer 6.2 unzulässig sind, ist VERBANDPLUS berechtigt, den Zugang zu sperren. VERBANDPLUS wird den Auftraggeber unverzüglich von einer solchen Maßnahme unterrichten.
- 6.4 Der Auftraggeber sichert zu, dass die VERBANDPLUS mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, VERBANDPLUS jeweils unverzüglich über Änderungen der Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage von VERBANDPLUS binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen.
- 6.5 Der Auftraggeber hat in seine E-Mail-Postfächer eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen von höchstens vier Wochen abzurufen. VERBANDPLUS behält sich das Recht vor, für den Auftraggeber eingehende persönliche Nachrichten an den Absender zurück zu senden, wenn die in den jeweiligen Tarifen vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind.
- 6.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, von VERBANDPLUS zum Zwecke des Zugangs zu deren Dienste erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und VERBANDPLUS unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist. Die vorgenannten Pflichten sind auch dann zu erfüllen, wenn der Auftraggeber ein Passwort erhält, welches zur Identifizierung seiner Person gegenüber VERBANDPLUS bei Abgabe von Erklärungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, dient. Personen, die bei Abgabe einer solchen Erklärung das Passwort des Auftraggebers verwenden, gelten gegenüber VERBANDPLUS widerlegbar als vom Auftraggeber für die Abgabe der jeweiligen Erklärung bevollmächtigt. Sollten infolge Verschuldens des Auftraggebers Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen von VERBANDPLUS nutzen, haftet der Auftraggeber gegenüber VERBANDPLUS auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz.

§ 7 Geistige Eigentumsrecht, Zurückbehaltungsrecht, Vertraulichkeit

- 7.1 Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung das nichtausschließliche, ggf. zeitlich, inhaltlich und räumlich beschränkte Recht, die im Rahmen der Auftragsleistung gefertigten Bestandteile (wie z.B. Software auf Basis HTML, Java-Skript oder sonstige Software-Applikationen) nach deutschem Recht im definierten Umfang in seinem Unternehmen zu nutzen. Die Nutzung in mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Soweit Arbeitsleistungen aber urheberrechtsfähig sind, bleibt VERBANDPLUS Urheber.
- 7.2 Soweit VERBANDPLUS vor der vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht einräumt, erfolgt dies jederzeit frei widerruflich.
- 7.3 VERBANDPLUS ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber den Source-Code solcher von ihm programmierter Elemente der Auftragsleistung herauszugeben, bei denen dieser nicht aus der Auftragsleistung selbst abzulesen oder rekonstruierbar ist.
- 7.4 VERBANDPLUS haftet nicht für Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster und sonstige rechtliche Schutzfähigkeit der Auftragsleistung.
- 7.5 VERBANDPLUS verpflichtet sich, alle im Zusammenhang der Durchführung eines Projektes bekannt gewordenen Fakten und Vorgänge vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe von auftragsbezogenen Berichten oder Empfehlungen an Dritte wird ausgeschlossen. Diese Zusicherung erstreckt sich auf alle am Projekt beteiligten Mitarbeiter oder von VERBANDPLUS eingesetzten Personen.

§ 8 Haftung

- 8.1 Bei mangelhafter Auftragsleistung ist VERBANDPLUS nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzleistung berechtigt.

- VERBANDPLUS behebt den Mangel kostenlos oder stellt dem Auftraggeber kostenlos Ersatz zur Verfügung. Im Falle der Mangelbeseitigung ist VERBANDPLUS verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
- 8.2 Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Auftraggeber ohne weiteres auffallen, muss der Auftraggeber gegenüber VERBANDPLUS innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Übergabe der Auftragsleistung (Präsentation, E-Mail, schriftlicher Dokumentation, Implementierung, o.ä.) per eingeschriebenem Brief anzeigen. Andere Mängel muss der Auftraggeber gegenüber VERBANDPLUS innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erkennen per eingeschriebenem Brief anzeigen.
 - 8.3 Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber den Mangel nicht rechtzeitig anzeigt oder der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.
 - 8.4 Der Auftraggeber kann VERBANDPLUS eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung setzen. Schlägt die Mangelbeseitigung innerhalb dieser Frist fehl, so kann der Auftraggeber Auftragsvergütung angemessen herabsetzen.
 - 8.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Datum der Abnahme.
 - 8.6 Versand erfolgt stets auf Gefahr des Auftraggebers. Die Wahl der Verpackungs- und Versandart erfolgt nach bestem Ermessen. Verbandplus übernimmt aber keine Haftung für Transportschäden und Transportverzögerungen
 - 8.7 VERBANDPLUS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VERBANDPLUS oder auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Soweit VERBANDPLUS keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, der im Schadensfall auf den Wert des Honorars, maximal aber auf 5.000 Euro je Kunde begrenzt ist.
 - 8.8 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Haftung wegen vorsätzlichen Handelns bleibt hiervon unberührt.
 - 8.9 Die Begrenzung nach 8.7 gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
 - 8.10 Soweit die Schadensersatzhaftung VERBANDPLUS gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VERBANDPLUS.

§ 9 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel, anwendbares Recht

- 9.1 Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, wird Frankfurt/Main als Gerichtsstand vereinbart. VERBANDPLUS ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
- 9.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von VERBANDPLUS Erfüllungsort.
- 9.3 Sind oder werden Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, diese durch Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen den unwirksamen Bestandteilen am nächsten kommen.
- 9.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.